

Reglement Elternrat der Schule Männedorf (Re Er)

(vom 27. Juni 2022)

Ressort / Abteilung:
Bildung/Schulverwaltung

Inkraftsetzung:
1. Juli 2022

SR 2.11.101

Version:
2.000

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich und Zweck	3
Rechtsgrundlage.....	3
Geltungsbereich.....	3
Ziele.....	3
II. Allgemeine Bestimmungen	4
Grundsätze	4
Organisation	5
III. Aufgaben und Kompetenzen	6
Aufgaben der Elterndelegierten	6
Aufgaben der/des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung	6
Aufgaben des Präsidiums.....	7
IV. Finanzen und Infrastruktur.....	7
Budget.....	7
Abrechnungen und Frankaturen.....	8
Infrastruktur.....	8
Veranstaltungen.....	8
V. Abgrenzung	8
VI. Schlussbestimmungen	9
Inkraftsetzung.....	9

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage

Volksschulgesetz (VSG) § 55:

Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

In der Publikation des Volksschulamtes "Handreichung Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation in der Schule" wird VSG §55 noch präzisiert: Folgende Bereiche sind von der institutionalisierten Elternmitwirkung ausgeschlossen:

- Personelles
- Unterrichtsgestaltung, Methodisch-Didaktisches
- Lehrplan, Lehrziele, Lehrmittel
- Stundenpläne
- Klassen- und Gruppenzuteilung
- Schulaufsicht

Volksschulverordnung (VSV) § 65:

¹ Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern.

² Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört. Das Organisationsstatut kann weiterführende Mitwirkungsrechte einräumen.

³ Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden.

⁴ Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung.

Die Schulpflege verabschiedet gemäss Funktionenmatrix zum Reglement über die Organisation der Schule Männedorf (Org Re) die Reglemente der Schule Männedorf.

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement gilt für alle Schuleinheiten (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe) der Schule Männedorf.

Ziele

Art. 2

¹ Der Elternrat ist Ansprechgremium für die Schule und setzt sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen, den Schulleitungen, der Schulpflege und allen an der Schule tätigen Personen ein. Damit soll die gemeinsame Verantwortung für die Kinder wahrgenommen werden.

² Der Elternrat ermöglicht regelmässige Kontakte und den Austausch von Informationen, Gedanken und Ideen zwischen den Erziehungsberechtigten untereinander und mit den Lehrpersonen, den Schulleitungen und der Schulpflege.

³ Der Elternrat fördert das gegenseitige Verständnis zwischen Elternhaus und Schule sowie gemeinsame Projekte.

⁴ Der Elternrat unterstützt Aktivitäten der Schule.

II. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

Art. 3

¹ Der Elternrat (ER) ist politisch und konfessionell neutral.

² Für die Beschlussfassung und Wahlen gilt das einfache Mehr.

³ Die Mitglieder des ER unterliegen der Schweigepflicht gemäss § 8 des Gemeindegesetzes (Verschwiegenheit in Amts- und Dienstsachen, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder beteiligter Privater erfordert).

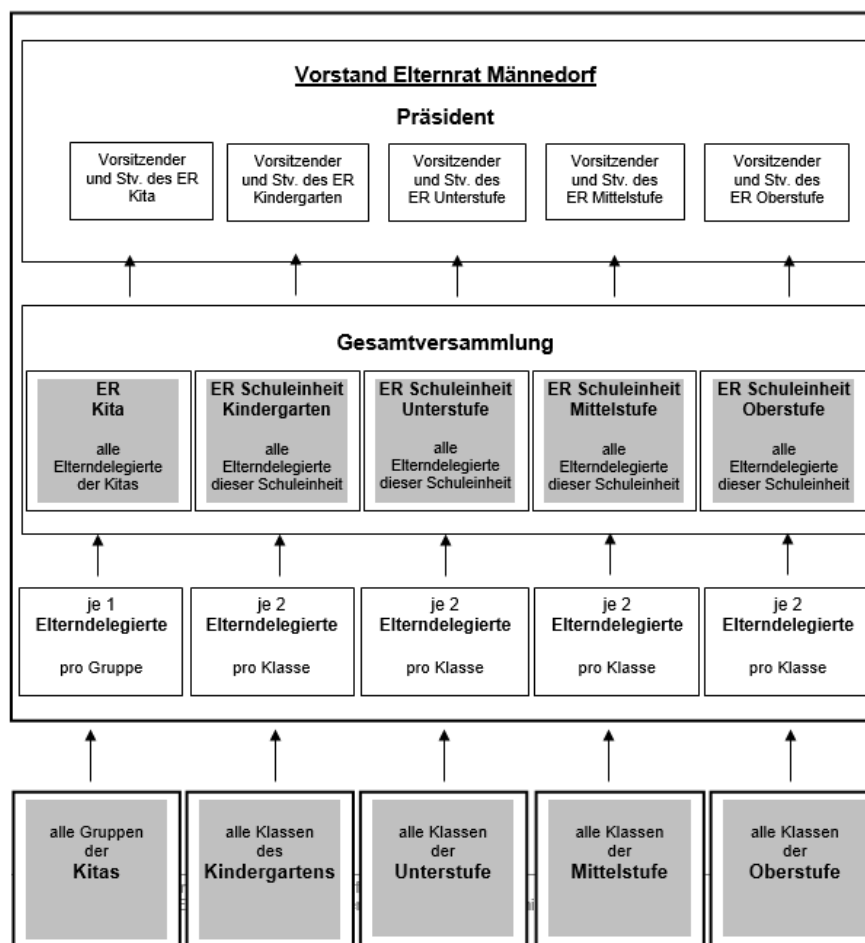
⁴ Bei Konfliktfällen ist gemäss dem Merkblatt "Konflikte" zu handeln.

⁵ Bei Meinungsumfragen in der Elternschaft ist das Merkblatt "Meinungsumfragen bei Eltern" zu beachten.

⁶ Für Briefe, Flyer und Protokolle ist das Logo des Elternrates gemäss dem Merkblatt "Verwendung des Logos Elternrat Männedorf" zu verwenden.

⁷ Pro Schulklasse werden von den Erziehungsberechtigten jeweils zwei Elterndelegierte gewählt. Es ist das Merkblatt "Wahlen" zu beachten.

⁸ Die Änderung des Reglements bedarf eines Schulpflegebeschlusses.



¹ Die Klasseneltern jeder Schul- und Kindergartenklasse wählen je zwei Elterndelegierte.

² Die Elterndelegierten jeder Schuleinheit treffen sich zwei- bis dreimal jährlich zu einer Delegiertenversammlung. An den Delegiertenversammlungen nehmen mit beratender Stimme auch die betreffenden Schulleitungen und Lehrerververtretungen teil.

³ Alle Elterndelegierten der Schuleinheiten und der Kita treffen sich in der Regel einmal jährlich zur Gesamtversammlung.

⁴ Die Gesamtversammlung wählt den/die Präsidenten/in (ein Elterndelegierter; im Idealfall mit Erfahrung als Vorstandsmitglied), einen Delegierten des Elternrates für die Redaktion der "Schifertafel" (Schulzeitung), und je einen Delegierten von KIGA und UST in die Austauschgruppe Schulwegsicherung. Die/der Vorsitzende des Elternrates Kita kann nicht als Präsident/in gewählt werden.

⁵ Stellt sich kein/e Präsident/in zur Wahl, teilen sich die restlichen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des Präsidiums unter sich auf.

⁶ Das Präsidium, die Vorsitzenden der Elternräte der Schuleinheiten und ihre Stellvertretenden bilden den Vorstand des Elternrates der Schule Männedorf.

⁷ Der/die Vorsitzende des Elternrates Kita bzw. dessen Stellvertretung nehmen an den Vorstandssitzungen des Elternrates Schule teil.

⁸ Der Vorstand kann gewählte Vertreter des Elternrates in Fachgremien der Schule und Gemeinde (z.B. Mitglied Redaktion Schifertafel, Austauschgruppe Schulwegsicherung) in den Vorstand aufnehmen.

III. Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben der Elterndelegierten

Art. 5

a) auf Klassenebene

- Sie besprechen mit den Klassenlehrpersonen am Anfang des Schuljahres die Form der Zusammenarbeit.
- Sie fördern den Kontakt der Eltern untereinander.
- Sie unterstützen die Lehrpersonen bei der Organisation und Durchführung von Klassenanlässen und koordinieren die Elternmitarbeit (auf Wunsch der Lehrpersonen und in Absprache mit diesen).
- Sie bringen (in Absprache mit den Lehrpersonen und der zuständigen Schulleitung) auch eigene Ideen für Anlässe und Projekte ein.
- Sie verweisen die Eltern bei Problemsituationen an die zuständigen Personen oder Stellen. Es ist das Merkblatt "Konflikte" zu beachten.

b) auf Ebene Schuleinheit

- Sie nehmen an den Delegiertenversammlungen des Elternrates ihrer Schuleinheit teil. (Die Elterndelegierten jeder Klasse stellen sicher, dass mindestens einer von ihnen an jeder Delegiertenversammlung teilnimmt.)
- Sie bringen Elternanliegen, welche für ihre ganze Schuleinheit von Bedeutung sind, an den Delegiertenversammlungen zur Diskussion.

c) auf Ebene gesamte Schule

- Sie nehmen an den Gesamtversammlungen teil.

Aufgaben der/des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung

Art. 6

a) im Elternrat der Schuleinheit

- Sie organisieren und leiten die Delegiertenversammlungen der betreffenden Schuleinheit.

- Sie pflegen den regelmässigen Kontakt mit der Schulleitung der betreffenden Schuleinheit (z.B. zur Vorbereitung der Delegiertenversammlungen).
- Sie pflegen den Kontakt zu dem für den Elternrat zuständigen Schulpflegemitglied.
- Sie informieren die Erziehungsberechtigten über die Ziele und Aufgaben des Elternrates.
- Sie wirken in Kommissionen und Arbeitsgruppen der Schule und Gemeinde mit (z.B. Austauschgruppe Schulwegsicherung) oder lassen an den Delegiertenversammlungen für diese Aufgaben andere interessierte Elterndelegierte wählen.

b) im Vorstand des Elternrates der Schule Männedorf

- Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil.
- Sie pflegen an den Vorstandssitzungen den regelmässigen Austausch mit den Vorsitzenden und Stellvertretern der Elternräte aller Schuleinheiten sowie des Elternrates Kita.
- Sie koordinieren wo nötig und sinnvoll die Arbeit und Organisation der Elternräte der vier Schuleinheiten der Schule Männedorf sowie des Elternrates Kita. Dazu informieren die Schulleitungen im Bedarfsfall den ER proaktiv und zeitnah auch zwischen den Versammlungen.
- Sie pflegen den Kontakt und Austausch mit den gewählten Vertretern des Elternrates in Fachgremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Schule und Gemeinde.

Aufgaben des Präsidiums Art. 7

¹ Ist Ansprechperson bezüglich der Arbeit des Elternrates für die Öffentlichkeit und die Schulpflege. Es ist das Merkblatt "Medien" zu beachten.

² Beruft den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen.

³ Ist verantwortlich für die Leitung der Gesamtversammlung des Elternrates.

⁴ Erstellt in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Elternräte der Schuleinheiten jeweils einen kurzen Jahresrückblick für die Gesamtversammlung.

IV. Finanzen und Infrastruktur

Budget

Art. 8

¹ Für Projekte erhält der Elternrat jeder Schuleinheit sowie der Kita jährlich CHF 500.00. Der daraus resultierende Gesamtbetrag von CHF

2'500.00 für Projekte darf nicht überschritten werden, kann aber mit dem gegenseitigen Einverständnis der Elternrats-Vorsitzenden aller Schuleinheiten in begründeten Fällen auch ungleich verteilt werden.

² Für Ausgaben, welche der Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Elterndelegierten dienen, steht dem ER ein Jahresbudget von total CHF 6'000.00 zur Verfügung. (Es werden keine Sitzungsgelder nach Entschädigungsverordnung der Gemeinde Männedorf ausbezahlt.)

Abrechnungen und
Frankaturen

Art. 9

¹ Die Elterndelegierten können Kopien, welche im Zusammenhang mit der Arbeit für den ER entstehen, kostenlos auf den Kopiergeräten der Schule erstellen.

² Die Frankatur für den Briefversand des ER erfolgt ebenfalls kostenlos durch die Schulverwaltung.

Infrastruktur

Art. 10

¹ Die Schulverwaltung stellt dem ER verfügbare Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

² Der Elternrat kann in speziellen Fällen das Verteilen seiner Schriftstücke durch Lehrpersonen, Schulleitungen oder die Schulverwaltung beantragen.

Veranstaltungen

Art. 11

¹ Die Vorsitzenden der Elternräte der Schuleinheiten können zusätzlich jeweils bis Ende Mai bei den Schulleitungen ihrer Schuleinheiten für das nächste Kalenderjahr Mittel für ausserordentliche Veranstaltungen und Projekte – deren Realisierung ausserhalb des Elternrat-Budgets liegen – beantragen.

² Werden nach der Budgetphase Veranstaltungen und Projekte geplant, welche ausserhalb des Budgets liegen, muss über die Schulleitungen bei der Schulpflege ein Nachtragskredit beantragt werden.

³ Für die Veranstaltungen des ER wird grundsätzlich kein Eintrittsgeld verlangt.

V. Abgrenzung

Ausgeschlossene
Bereiche

Art. 12

¹ Die von der Mitwirkung des ER ausgeschlossenen Bereiche sind unter Art. 1 Gesetzliche Grundlagen in diesem Reglement aufgeführt.

² Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe des Elternrates.

VI. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 13

Das Reglement wird per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Reglement	1.000	SPF / 05.07.2010
Merkblatt Konflikte	Teilrevision	1.001	SPF / 18.06.2012
Alle	Teilrevision	1.002	SPF / 17.06.2013
Alle	Überführung der Grundlagen vom 17. Juni 2013 in ein Reglement sowie Teilrevision	2.000	SPF / 27.06.2022